

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:**Betreff:**

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für die Jahre 2013 bis 2015

Beratungsfolge:

29.11.2012 Haupt- und Finanzausschuss
29.11.2012 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Jahr 2013 bis 2015 wird, wie sie als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Ergänzungsvorlage zur Drucksachen-Nr.: 1132/2012) vom 29.11.2012 ist, beschlossen.

Realisierungstermin: 01.01.2013

Kurzfassung

Die Kurzfassung entfällt.

Begründung

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgelegt
für das Jahr 2013 auf 500 %
für das Jahr 2014 auf 510 %
für das Jahr 2015 auf 520 %.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird festgelegt
für die Jahre 2013 bis 2015 auf 375 %.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird festgelegt
für die Jahre 2013 bis 2015 auf 750 %.

Die Hebesätze wurden zuletzt zum Jahr 2011 erhöht.

Die Anhebung der Gewerbesteuer (Konsolidierungsmaßnahme 12_20.009) bewirkt im Haushaltsjahr 2013 eine Einnahmeverbesserung von 1.632.653 €, im Haushaltsjahr 2014 eine Einnahmeverbesserung von 3.367.724 € und im Jahr 2015 eine Einnahmeverbesserung von 5.204.353 € ausgehend vom Planansatz 2014.

Die Anhebung der Grundsteuer B um 220 Punkte (Konsolidierungsmaßnahme 12_20.006) bewirkt im Haushaltsjahr 2013 eine Einnahmeverbesserung von 14.100.755 €, ausgehend vom Planansatz 2012. Hierin sind die bisher geplante Anhebung um 15 Punkte unter derselben Maßnahmenummer sowie die Konsolidierungsmaßnahme 12_HEB.001 (2 Mio. €) enthalten.
Die Anhebung der Grundsteuer A um 110 Punkte bewirkt im Haushaltsjahr 2013 eine Einnahmeverbesserung von 27.811 €, ausgehend vom Planansatz 2012.

Anlage:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2011 (BGBl. I, S. 2592) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732/ SGV. NRW. 611) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der

Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2013, 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 750 v.H. |

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|-------------------|----------|
| a) | für das Jahr 2013 | 500 v.H. |
| b) | für das Jahr 2014 | 510 v.H. |
| c) | für das Jahr 2015 | 520 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Wie in der Vorlage dargestellt.

gez.

Jörg Dehm
Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ Anzahl: _____

